Antrag des AStA an das Studierendenparlament der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Die Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erhebt aktuell einen Betrag von 198 Euro für das Semesterticket. Angesichts der erfolgten Einführung des bundesweiten 49 Euro-Tickets stellt sich die Frage, ob sich der Bezug des Semestertickets im Hinblick auf den erheblichen finanziellen Aufwand und den begrenzten Geltungsbereich für die Studierenden noch lohnt. Bisher wird das Semesterticket über das sogenannte Solidarmodell von allen Studierenden gleichermaßen finanziert. Dadurch wird günstige Mobilität für alle Studierenden ermöglicht, unabhängig davon, wie stark sie den ÖPNV nutzen. Der Preis lag bisher deutlich unter dem eines gleichwertigen normalen Tickets. Das Semesterticket konnte juristisch Bestand haben, da der bisherige Preisvorteil von über der Hälfte des Vergleichstickets für die Studierenden die finanzielle Belastung Einzelner ausglich. Nun ist dieser Umstand durch die Neuordnung des Tarifsystems gefährdet, da der Abstand der bestehenden Semestertickets zum 49-Euro-Ticket sehr gering ist. Deswegen befürchten die Studierendenschaften in Niedersachsen Klagen gegen das Semesterticket.

Vor diesem Hintergrund wird in den Studierendenvertretungen eine Abschaffung des Semestertickets diskutiert. Einerseits würde die Kündigung der bisherigen Verträge eine stärkere finanzielle Belastung für all jene bedeuten, die weiterhin den ÖPNV im bisherigen Geltungsbereich nutzen wollen. Andererseits könnten sich diejenigen, die das Ticket bisher nicht genutzt haben ihren Solidarbeitrag sparen.

Anstatt Klagen abzuwarten oder vorauseilend die solidarische Finanzierung studentischer Mobilität aufzugeben, schlagen wir eine Kompromisslösung vor, die bestehende Regelungen an die veränderten Umstände anpasst. Das aktuelle Semesterticket besteht aus zwei Teiltickets: das eine Ticket gilt für den Bereich des Verkehrsbunds Niedersachsen, des Verkehrsbunds Ems-Jade und der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cloppenburg. Das zusätzliche Ticket gilt ausschließlich für das regionale Schienennetz der übrigen Verkehrsverbände im Land Niedersachsen. Diese Regelung wollen wir falls möglich bereits zum kommenden Wintersemester folgendermaßen modifizieren:

- 1. Beibehaltung des VBN-Semestertickets (Verkehrsbund Niedersachsen, Verkehrsbund Ems-Jade, Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cloppenburg): Der Geltungsbereich dieses Teiltickets stimmt weitgehend mit dem Einzugsbereich der Universität überein, d. h. die Studierenden könnten weiterhin zumindest den Weg zur Universität solidarisch finanziert bekommen.
- 2. Kündigung des landesweiten Semestertickets: Die Nutzung der entsprechenden Schienennetze außerhalb der Verkehrsbünde VBN/VEJ/VGC müsste dann individuell über das 49 Euro-Ticket finanziert werden.
- 3. Solidarbeitrag für Studierende, die außerhalb des Geltungsbereichs wohnen: Durch die o.g. Änderungen entstehenden Notlagen von Studierenden, die aus anderen Teilen Niedersachsens (z. B. Vechta oder Osnabrück) regelmäßig zur Uni pendeln, wollen wir durch einen Solidarbeitrag entgegenkommen.

Wir sind zur Kündigung des landesweiten Semestertickets auf den rechtlichen Weg angewiesen, da die im Vertrag des landesweiten Semestertickets festgehaltenen Kündigungsfristen nicht mehr für eine Kündigung zum Sommersemester 2024 reichen. Nur, wenn uns rechtlich untersagt wird, die Beträge für das Semesterticket weiterhin zu erheben, können wir dies zum kommenden Semester kündigen. Vor der Klage wollen wir uns zunächst ein Rechtsgutachten einholen, um den beiden möglichen Fällen vorzubeugen, dass uns 1.) mit sofortiger Wirkung, d. h. vor dem Wintersemester die Erhebung des Semesterticket untersagt wird und wir so unter erheblichem Aufwand den Semesterticketbeitrag an die Studierenden zurückzahlen müssten oder 2.) nicht nur die Erhebung des landesweiten, sondern auch des VBN-Semestertickets untersagt wird, da dessen Betrag nur knapp unter dem bundesweiten Tickets liegt.

Dieser Beschluss wird unter Vorbehalt der Ergebnisse des Rechtshilfegesuchs an die Rechtsaufsicht getroffen. Sollte diesem Weg durch das Präsidium nicht zugestimmt werden so würden die Mitglieder des Studentenparlamentes informiert und ggf. ein Umlaufverfahren eingeleitet.

Begründung:

Aus dem beigefügten Rechtsgutachten geht hervor, dass die von uns vorgeschlagene Lösung juristisch gerechtfertigt und gangbar ist. Sowohl das Risiko einer gerichtlichen Anfechtung der bisherigen Regelung, wie auch die Möglichkeit einer Vertragsanpassung wurden durch das Gutachten bestätigt.

"Angesichts der Vorbehalte in der Rechtsprechung des BVerwG im Hinblick auf die Frage, ob das Semesterticket noch erforderlich ist, wenn der öffentliche Nahverkehr durch Subventionen erheblich verbilligt wird, was mit dem 49 EUR Ticket gerade eintritt, muss jedoch darauf ausdrücklich hingewiesen werden, dass die Erhebung des Semestertickets durchaus von den Gerichten in Frage gestellt werden kann. Es gibt zwar durch den Preisvorteil des Semestertickets auch gegenüber dem 49 EUR Ticket weiterhin eine Eignung des Semestertickets dem Bedürfnis an günstigem Verkehr im Zusammenhang mit der Ausbildung gegeben. Ob der verpflichtende Bezug aber von den Verwaltungsgerichten noch als verhältnismäßig im engeren Sinne gesehen wird, erscheint angesichts der geringen Preisdifferenz durchaus fraglich." (10)

"Wenn das Semesterticket weiterhin rechtlich zulässig gestaltet werden kann, hat der AStA einen Anspruch auf Vertragsanpassung gem. § 313 Abs. 1 BGB. Anzustreben ist dabei zunächst ein optimaler Interessenausgleich und eine beidseitig zumutbare Anpassung bei gleichzeitig möglichst geringem Eingriff in die bestehende Regelung. Denkbar erscheint hier vor allem eine Preisanpassung als auch eine Upgrade-Option. Der Anspruch auf Anpassung kann gerichtlich geltend gemacht werden, wenn sich zuvor erfolglos um eine Anpassung bemüht wurde.

Wenn das Semesterticket nach Einführung des Deutschlandtickets für 49 € rechtlich unzulässig ist, kann der Vertrag gem. § 314 BGB fristlos gekündigt werden. Die Kündigung beendet das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Das Kündigungsrecht muss gem. § 314 Abs. 3 BGB innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden. Angemessen scheint hier wegen des komplexen Sachverhalts eine Kündigungserklärungsfrist von mindestens zwei Monaten. Die Frist beginnt mit der sicheren und umfassenden Kenntnis zu Einführung und Modalitäten des Deutschlandtickets, welche bisher nicht gegeben ist." (14f.)